

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2015 bis 2017 sollen folgende Beträge mit der Gebührenkalkulation 2019 verrechnet werden:

	Schmutz- wasser Kanalbereich	Schmutz- wasser Klärbereich	Niederschlags- wasser Kanalbereich	Niederschlags- wasser Klärbereich
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015	74.009	98.660	20.886	9.149
Ausgleich in 2019	-74.009	-98.660	-20.886	-9.149
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2016	-36.507	357.085	-52.821	34.074
Ausgleich in 2019	36.507	-107.126	0	0
verbleibende Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2016	0	249.959	-52.821	34.074
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017	155.179	190.613	73.378	6.469
verbleiben noch für die Zukunft	= 155.179	= 440.572	= 20.557	= 40.543

2. Die Abwassergebührensätze gem. § 42 AbwS (zuletzt geändert zum 01.01.2017) werden zum 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,81 €/m ³	bisher: 1,98 €/m ³
Schmutzwassergebühr ermäßigt (nur Kanaleinleitung)	0,66 €/m ³	bisher: 0,55 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,39 €/ m ²	bisher: 0,36 €/m ²
nachrichtlich: einheitliche Abwassergebühr	2,41 €/m ³	bisher: 2,54 €/m ³

3. Das gebührenrechtliche Ergebnis für die dezentrale Entsorgung wird zu einem Anteil in Höhe von 0,21% von dem Ergebnis des Schmutzwasser Klärbereichs berechnet. Die Anteile sollen wie folgt in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt werden:

Anteiliger Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung	3.751,00 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2015	-207,00 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2016	-225,00 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2017	0,00 €
Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung einschl. Ausgleich Vorjahre	= 3.319 €

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2017) werden zum 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

<u>Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:</u>		
Kleinkläranlagen	48,79 €/m ³	bisher: 53,79 €/m ³
Geschlossene Gruben	18,68 €/m ³	bisher: 19,18 €/m ³
<u>Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:</u>		
Kleinkläranlagen	23,20 €/m ³	bisher: 28,20 €/m ³
Geschlossene Gruben	2,32 €/m ³	bisher: 2,82 €/m ³

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2019) werden zum 01.05.2019 wie folgt festgesetzt:

<u>Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:</u>		
Kleinkläranlagen	61,88 €/m ³	bisher: 48,79 €/m ³
Geschlossene Gruben	21,66 €/m ³	bisher: 18,68 €/m ³

<u>Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:</u>		
Kleinkläranlagen	23,20 €/m ³	bisher: 23,20 €/m ³
Geschlossene Gruben	2,32 €/m ³	bisher: 2,32 €/m ³

4. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 23.11.2018 zu.
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2019 wird zugestimmt.
6. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
7. Der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu stimmt der Änderung der Abwassersatzung und der Entsorgungssatzung mit der o.g. Anpassung der Gebühren zu.

**Satzung vom 10.12.2018
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung AbWS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu am 10. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert zum 01. Januar 2017, beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser: | 1,81 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) beträgt je m ² versiegelte Fläche
Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des
Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht
besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | 0,39 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m ³ Schmutzwasser (Kanalgebühr): | 0,66 € |
| (4) entfällt. | |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 10.12.2018

Michael Lang
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung vom 10.12.2018
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 09. Dezember 1996, zuletzt geändert zum 01. Januar 2017, beschlossen:

§ 1

§ 9 Gebührenhöhe

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 beträgt die Abfuhr- und Entsorgungsgebühr

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 48,79 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 18,68 €

Für die Zeit ab 01.05.2019 beträgt die Abfuhr- und Entsorgungsgebühr

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 61,88 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 21,66 €

für Abwasser, welches nicht vom städt. Abholdienst transportiert wird

- bei Kleinkläranlagen
für jeden Kubikmeter Schlamm 23,20 €
- bei geschlossenen Gruben
für jeden Kubikmeter Entleerungsgut 2,32 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 10.12.2018

Michael Lang
Oberbürgermeister

Drucksache

2018/279

Auszüge an

Stadtkämmerei 1
